

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung der "Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Naafbachtalsperre" vom 26.11.1973

I. Änderung vom 06.03.1985

II. Änderung vom 16.05.1991

Die Gemeinden Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Overath, nachfolgend Beteiligte genannt, schließen gemäß § 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (SGV NW 202) folgenden Vertrag:

## § 1

### Bildung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die beteiligten Gemeinden Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Overath sind der Überzeugung, dass der Bau der Naafbachtalsperre in ihren Gebieten Probleme mit sich bringen wird, die zum Wohle der Gemeinden und ihrer Bürger nur gemeinsam gelöst werden sollten.
- (2) Die Gemeinden Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Overath schließen sich deshalb zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 zusammen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft trägt die Bezeichnung: "Kommunale Arbeitsgemeinschaft Naafbachtalsperre".
- (4) Ihr Sitz ist Lohmar.
- (5) Ihr Gebiet umfasst das gesamte Gebiet der vertragsschließenden Gemeinden.

## § 2

### Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Aus Anlass des Baues der Naafbachtalsperre hat die Arbeitsgemeinschaft alle Fragen, die mehr als eine Gemeinde berühren, gemeinsam zu beraten.
- (2) Sie hat Vorschläge für ein gemeinsames Handeln der betroffenen Gemeinden auszuarbeiten und ihnen diese Vorschläge vorzulegen. Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und dem Aggerverband als Träger der Baumaßnahme "Naafbachtalsperre" zu führen.
- (3) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder bleiben unberührt.

## § 3

## Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe sind der interkommunale Ausschuss und der Geschäftsführer.

## § 4

## Der interkommunale Ausschuss

- (1) Der interkommunale Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, die von den Räten der Beteiligten für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretungen gewählt werden und den Hauptgemeindefachbeamten. Stellvertretung und Entsendung sachkundiger Bürger ist zulässig.
- (2) Auf jede Gemeinde entfallen sechs Sitze.
- (3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, zu den die Naafbachtalsperre betreffenden Fragen Empfehlungen zu beschließen.
- (4) Der Ausschuss wählt aus den von den Räten gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf ihn werden im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Lohmar angewandt.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind in der Regel öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Sitzungen werden in den Mitteilungsblättern der Beteiligten veröffentlicht.

## § 5

## Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist der Hauptgemeindefachbeamte der Gemeinde Lohmar. Stellvertreter ist der Hauptgemeindefachbeamte der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des interkommunalen Ausschusses vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Nach Genehmigung der Empfehlungen durch die Beteiligten führt der Geschäftsführer des interkommunalen Ausschusses insoweit auch nach außen aus, soweit nichts anderes beschlossen wird oder Gesetze entgegenstehen.

## § 6

## Unkosten

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bildet kein gemeinschaftliches Vermögen.
- (2) Die Mitglieder des interkommunalen Ausschusses und der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder und Reisekosten trägt die jeweils entsendende Gemeinde nach den für sie geltenden Regelungen.
- (3) Sonstige Kosten werden durch Beiträge gedeckt, für deren Höhe der inter

kommunale Ausschuss Empfehlungen beschließt.

## § 7

### Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

- (1) Der Vertrag wird mit dem Tage wirksam, an welchem alle Beteiligten den Vertragstext unterzeichnet haben.
- (2) Jede Gemeinde ist berechtigt, ihren Austritt gegenüber den andern Beteiligten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zu erklären. Die Arbeitsgemeinschaft bleibt unter den übrigen fortbestehen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist aufgelöst, sobald nur noch eine Gemeinde übrigbleibt oder die Auflösung von den Beteiligten beschlossen wird.